## Satzung

#### Stadt Kirchen (Sieg)

#### vom 06.03.2024

zur 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.11.2001 in der Fassung vom 26.02.2015.

Der Stadtrat der Stadt Kirchen hat in seiner Sitzung vom 07.03.2024 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Kirchen (Sieg) vom 06.02.2020 folgende

### 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung

beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

# § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen (Sieg), den 20.03.2024 Stadt Kirchen (Sieg) Gez. (Siegel) Andreas Hundhausen Stadtbürgermeister

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt "Aktuell" vom: 29.03.2024 In-Kraft-Treten am: 30.03.2024

# Anlage zur 3. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 06.03.2024, Gebührensätze

A.	Reihe	Gebühr	
1.		assung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach atz 2 der Friedhofssatzung für	
	a) Ve	erstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00 EUR
	b) Ve	erstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1.300,00 EUR
	c) Be	eilegung einer Urne	750,00 EUR
2.	Überla	assung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
	a) ei	n Urnenreihengrab	900,00 EUR
	b) eir	anonymes Urnengrab	900,00 EUR
3.	. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)		
	a) füi	Erdbestattungen	2.200,00 EUR
	b) füi	Urnenbestattungen	1.100,00 EUR
В.	. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
	,	erleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte ch § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
	aa)	eine Einzelgrabstätte	2.000,00 EUR
	ab)	eine Doppelgrabstätte	5.000,00 EUR
	ac)	Urnengrabstätte	1.300,00 EUR
	<ul> <li>Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für</li> </ul>		
	ba)	eine Einzelgrabstätte	80,00 EUR
	bb)	eine Doppelgrabstätte	200,00 EUR
	bc)	eine Urnengrabstätte	58,00 EUR
	c)	Beilegung einer Urne in eine Wahlgrabstätte	750,00 EUR